

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bau und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Friedhofsgebührensatzung

Für den Evangelischen Friedhof Kettwig (Brederbachstraße)

Für die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig

vom 07.11.2007, geändert am 28.11.2012, 14.11.2018, in Kraft getreten am 01.07.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig,

vertreten durch das Presbyterium,
erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der
Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden,
Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für
das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom
15. Juli 2011 die nachstehende:

Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.



- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

- | | |
|--------------------|----------|
| a) Erdbestattung | € 830,00 |
| b) Urnenbestattung | € 290,00 |

2. Besondere Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | € 110,00 |
| b) Orgelnutzung | € 10,00 |
| c) Orgelspiel | € 15,00 |
| d) Benutzung der Ruhekammer | € 55,00 |

§ 5

Grabgebühren

1. Rasenreihengrabstätte mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte bzw. anteilige Kostenbeteiligung an Stele, einschließlich Schrifttafel mit Gravur.

- | | |
|--|---------------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | € 1.195,00 |
| | zzgl. 250,- € Stein |
| b) Doppelreihengrabstätte/Urne /Ruhezeit 25 Jahre) | € 1.330,00 |
| | zzgl. 385,- € Stein |
| c) Verlängerungsgebühr Doppelreihengrabstätte/Urne | € 50,00 |
| d) 2. Beschriftung Grabstein | € 185,00 |

2. Gemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte bzw. Stele incl. Gravur



- | | |
|--|--|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | € 1.115,00 |
| | zzgl. 90,- € Stein |
| b) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | € 1.825,00 |
| | zzgl. 90,- € Stein |
| 3. Baumgräber mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und anteilige Kostenbeteiligung an Stele einschließlich Schrifttafel mit Gravur. | |
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | € 1.485,00 |
| | zzgl. 90,- € Stein |
| 4. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | € 1.750,00 |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | € 1.000,00 |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | € 70,00 |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | € 40,00 |
| 5. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin. | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre), einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | € 4.650,00 (incl. 1x Gebühr 4a) zzgl. 300,- € Stein und Ablageplatte |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab/Jahr einschließlich Pflege | € 170,00 |
| 6. Wahlgemeinschaftsgrabstätten als Partnergrabstätte mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin. | |
| a) Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre), Einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | € 8.450,00 (incl. 2x Gebühren 4a) zzgl. 710,- € Stein und Ablageplatte |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab/Jahr einschließlich Pflege | € 310,00 |
| c) 2. Beschriftung Grabstein | € 125,00 |

§ 6

Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales/Einfassung bzw. ergänzende Arbeiten am vorhandenem Grabmal | € 30,00 |
|---|---------|

§ 7

Gebühren für Umbettungen:

- Entfällt -

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Zulassung von Gewerbetreibenden für die Dauer von 1 Jahr | € 20,00 |
|---|---------|

2. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende
für die Dauer von 1 Jahr € 25,00
3. Zweitausfertigung von Graburkunden € 25,00

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.11.2012.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.11.2018 in Kraft.